



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

A 1 Klausur

(Musterklausur Aston Martin

RA 127)

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **10** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Hannelore Hase

Rechtsanwältin

Neue Straße 44 - 21335 Lüneburg
dr.hase@anwaeltin.de
Telefon: 04131/56567
Telefax: 04131/56568
Stadtbank
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
BIC: WEOH ADE3 HYH
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
Fr./07.10.2016

Aktenvermerk/Neues Mandat

Mommsen Automobile GmbH
- Gewerblicher Autohandel -
Geschäftsführer: Marco Mommsen
Schwimmbadstraße 13
21335 Lüneburg

./.

K. König Marketing GmbH
Geschäftsführer: Konrad König
Waldweg 1
30191 Hannover

Soeben rief der Geschäftsführer der Mommsen Automobile GmbH an und bat um Übernahme eines Mandats (Verteidigung gegen eine Klage). Ich habe in Ihrem Namen zugesagt. Die Unterlagen schickt er sogleich per Fax. Er teilt vorab mit:

Wesentlicher Bestandteil der Klageforderung sei ein angeblicher Minderungsanspruch, den die Klägerin auf Basis eines Gefälligkeitsgutachtens berechnet habe, sowie weitere Forderungen wegen vermeintlicher Mängelansprüche. Im Kaufvertrag sei unstreitig eine Sachmängelhaftung ausgeschlossen worden. Der Umstand, dass im Kaufvertrag versehentlich die Tachoanzeige als Kilometerstand und nicht als Meilenstand angegeben worden sei, könne nicht zur Haftung führen, weil der Geschäftsführer der Klägerin hiervon seiner Meinung nach Kenntnis gehabt habe.

Herr König habe das Fahrzeug übernommen, obwohl er habe wissen müssen, dass der Tacho Meilen anzeigt, und den kompletten restlichen Kaufpreis gezahlt. Er finde es nicht korrekt, dass er dann später Geld zurück haben möchte.

Soweit die Verteidigung Aussicht auf Erfolg habe, sollen Sie die Mandantin im Prozess vertreten. Im Übrigen - sofern keine Erfolgsaussichten bestehen - sollen Sie eine kostengünstige Möglichkeit vorschlagen. Ich habe Herrn Mommsen zugesagt, dass Sie sich die Sache umgehend ansehen werden.

Beate Franz, Rechtsanwaltsfachangestellte



ASTON MARTIN

Mommsen Automobile GmbH

Geschäftsführer: Marco Mommsen

mommsen@automobile.de

Schwimmbadstraße 13

21335 Lüneburg

04131/654456

Sitz der Gesellschaft: Lüneburg

Registergericht: Amtsgericht Lüneburg

HRB 88766

06.10.2016

Frau Rechtsanwältin
Dr. Hannelore Hase
Neue Straße 44
21335 Lüneburg



Per Fax: 04131/56568

Prozess gegen uns

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Hase,

wir bitten Sie, uns in einem Prozess zu vertreten. Zum Sachverhalt, wie er in der Klage geschildert ist, möchten wir Folgendes richtig stellen:

Der Geschäftsführer der Klägerin ist ein absoluter Fachmann und Kenner von Autos der Marke Aston Martin (auch wenn seine Firma mit Marketing zu tun hat). Er hat den Wagen eigentlich für seine private Sammelleidenschaft erworben. Das Auto haben wir - bereits in der Internetanzeige - als USA-Modell beworben. Schon deshalb musste Herr König wissen (oder es hätte ihm zumindest auffallen müssen), dass der digitale Tacho Meilen angibt. Um dies klarzustellen: Der Tacho zeigt nur eine Zahl an. Einen Hinweis auf Kilometer oder Meilen gibt der Tacho selbst nicht wieder. Zudem wurde die gefahrene Laufleistung meiner Erinnerung nach im Verkaufsgespräch thematisiert. Auch verlangte Herr König, dass der Wagen durch die Aston Martin Fachwerkstatt in Hannover geprüft wird. Der Mechaniker dieser Werkstatt, Herr Peter Winkler, Bahnhofstraße 14, 30742 Hannover, wies Herrn König ebenfalls auf die Meilenangabe des Tachos hin.

Wir wollten auf keinen Fall eine „Garantie“ oder sonstige Versprechen übernehmen.

Das Gutachten, auf das sich die Klägerin bezieht, ist absurd. Eine um 9.000 km höhere Laufleistung kann nicht zu einem Wertverlust von fast 30% führen. Damit würde sich ja ein Wertverlust von zwei Euro pro gefahrenen Kilometer errechnen.

Sachverständigenkosten dürften mangels eines Anspruchs nicht verlangt werden können. Ich meine, dass auch gar keine Begutachtung im eigentlichen Sinne stattgefunden hat. Der Gutachter hat im Grunde nur Internetrecherchen angestellt. Ein höherer Aufwand als maximal 3-4 Stunden kann m.E. nach nicht angefallen sein.

Die Reparatur eines Querlenkers kann nicht verlangt werden. Auf den Gewährleistungsausschluss wird ausdrücklich verwiesen. Schließlich enthält die E-Mail vom 20.07.2015 auch keine unbedingte Zusage.

Kosten für einen Bremsflüssigkeitswechsel schulden wir nicht. Im Kaufvertrag steht lediglich, dass eine sechste Jahresinspektion durchzuführen ist. Diese ist erfolgt. Das gleiche gilt im Hinblick auf die Kosten für den Austausch von Bremscheiben.

Zur Begründung von Sachmängelansprüchen hätte die Klägerin uns wohl eine Frist setzen müssen, was unterblieben ist. Außerdem fehlt es an umgehenden Rügen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Mommsen

Marco Mommsen, Geschäftsführer

P.S.: Ich habe selbst einmal recherchiert. § 446 BGB a.F. besagte Folgendes:

„Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 462, 463 (Wandelung, Minderung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung) bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.“

Das muss doch wohl immer noch gelten. Einen derartigen Vorbehalt des Geschäftsführers der Klägerin wollen wir in jedem Fall bestreiten.

Von: mommsen@automobile.de
Gesendet: 07.10.2016 09:22:01
An: dr.hase@anwaeltin.de
Betreff: Prozess
Anlagen:



Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Hase,

zu meinen bisherigen Informationen möchte ich noch Folgendes nachtragen:

Es gab wegen eines Bremsflüssigkeitswechsels und der vorderen Bremsen in der Tat doch eine gesonderte mündliche Vereinbarung sowie eine Zahlungszusage unsererseits, wie mein Mitarbeiter Jens Master mir eben mitgeteilt hat.

Wegen des Kilometerstandes bleibt es aber bei meinen Ausführungen. Herr König hätte m.E. schon bei der Probefahrt feststellen können, dass Meilen angegeben werden. Denn auch die Geschwindigkeit wird in Meilen angegeben. Es kann deshalb keine Rolle spielen, dass die Abkürzung für Meilen „mph“ auf dem Display fehlt. Es hätte wohl jedem wegen der gefahrenen Geschwindigkeit auffallen müssen, dass es sich unmöglich um angezeigte Kilometer handeln konnte.

Ich habe soeben mit dem Mechaniker Peter Winkler von der Aston Martin Fachwerkstatt in Hannover gesprochen. Er hatte einen Quick-Check am Fahrzeug durchgeführt. Er teilte mir mit, dass er sich nicht daran erinnern kann, ob mit Herrn König über die Angabe der Fahrleistung in Kilometern oder Meilen gesprochen worden sei. Allerdings werde nach seinem Kenntnisstand bei derartigen Fahrzeugen immer über solche Fragen gesprochen. In solchen Fällen würden auch Umstellungsmöglichkeiten erörtert. Es könnte sein, dass mit Herrn König über diese Frage beraten worden war, genau wisse er es aber nicht mehr. Das Umstellen als solches sei praktisch ganz einfach. Es gebe eine Taste. Wenn die gedrückt werde, würde umgestellt werden. Das könne jedes Kind. Ob nun Meilen oder Kilometer angezeigt werden, könne man dadurch herausfinden, dass man hin und her „switchte“. Die höhere Zahl sei dann die Kilometerleistung. Er wisse allerdings nicht mehr, welchen Stand der Aston Martin gehabt habe.

Mit freundlichen Grüßen

M. Mommsen

Mommsen
Automobile GmbH

Mommsen Automobile GmbH
Geschäftsführer: Marco Mommsen
mommsen@automobile.de
Besuchen Sie uns im Internet:
www.mommsen-automobile.de



ASTON MARTIN

Beglaubigte Abschrift

Rechtsanwalt
Dr. Thorge Kunze

Alter Rathausplatz 44, 30335 Hannover



Landgericht Lüneburg
 Am Markt 7
 21335 Lüneburg



Fon : 0511/5656711
 Fax : 0511/5656812
 ra.dr.kunze@kanzlei.de
 Spar- und Darlehenskasse
 IBAN: DE663 0187 4132 9165 1534 21
 BIC: LKHG RET3 YKL
 USI-ID-Nr.: DE 915 843 444
 12.09.2016

KLAGE

der K. König Marketing GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Konrad König,
 Waldweg 1, 30191 Hannover,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kunze, Hannover,

gegen

Mommsen Automobile GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Marco
 Mommsen, Schwimmbadstraße 13, 21335 Lüneburg,

Beklagte,

wegen Sachmängelhaftung;
 vorläufiger Streitwert: 21.774,04 €

Ich werde beantragen, die Beklagte zu verurteilen,

an die Klägerin 21.774,04 € nebst Zinsen von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Sachmängelhaftungsansprüche aus einem Kaufvertrag vom 08.03.2015 geltend. Die Klägerin bestellte bei der Beklagten das Fahrzeug Aston Martin Vanquish S, Fahrgestellnummer SCFAC24345A4017, Erstzulassung April 2005, für 63.655,46 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Beklagte sicherte im Kaufvertrag - der nach Durchführung eines Fahrzeugchecks geschlossen wurde - für das Importfahrzeug aus Italien einen Kilometerstand von ca. 15.000 km zu;

Kaufvertrag vom 08.03.2015, Anlage K1.

Auch in der Internetanzeige wurde das Fahrzeug unstrittig mit einer bisherigen Laufleistung von 15.000 km anboten. Wie die Klägerin aber erstmals bei Übergabe des Fahrzeugs am 03.05.2015 feststellen konnte - zuvor erfolgte zu keinem Zeitpunkt ein derartiger Hinweis -, ist im Fahrzeug tatsächlich ein Meilenzähler eingebaut, so dass die tatsächliche Laufleistung um den Faktor 1,609344 höher war als zugesichert. Im Zeitpunkt der Übergabe betrug der tatsächliche Stand 14.952 Meilen. Dies entspricht einer Kilometerleistung von 24.063 km. Das Fahrzeug hatte also wenigstens

9.000 km mehr gefahren als vertraglich zugesichert. Alle anderen Angaben im Bordcomputer, u.a. der Verbrauch, waren bei der Übergabe auf Deutsch und Kilometer eingestellt. Außergerichtlich hat sich die Beklagte auf ein reines „Versehen“ im Kaufvertrag berufen. Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, die richtige Laufleistung ggfs. durch Umrechnung des Meilenstandes in Kilometer anzugeben oder aber ausdrücklich zu erklären, dass die Laufleistung vom Tacho in Meilen angezeigt wird. Der Wortlaut des Kaufvertrages (von der Beklagten als Word-Dokument verwendet) ist eindeutig.

Bei Abschluss des Vertrages zahlte die Klägerin 1.000 € an und überwies am 16.03.2015 weitere 4.000 €. Am 03.05.2015 erstellte die Beklagte eine Rechnung über den Restbetrag von 70.750 € mit dem Vermerk „Barzahlung“ und gab den Kilometerstand nunmehr mit 14.952 Meilen an.

Am 03.05.2015 teilte der Geschäftsführer der Klägerin dem Geschäftsführer der Beklagten mit, dass er die tatsächliche Laufleistung des Wagens nicht akzeptiere.

Beweis: Zeugnis der Frau Susanne Saris, Zur Aue 17, 29221 Celle,

welche bei der Abholung zugegen war. Deren schriftliche Aussage vom 04.10.2016 füge ich **anliegend** bei. Auch aus der E-Mail der Beklagten vom 20.07.2015 ergibt sich, dass die Klägerin den Tachostand bereits beanstandet hatte.

Zur Ermittlung der Wertminderung wegen der tatsächlich höheren Laufleistung gab die Klägerin ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass ein fiktiver Verkaufspreis des Sammlerfahrzeugs von 54.000 € brutto anzusetzen wäre, weil gerade in der „Anfangszeit eines Fahrzeuglebens“ der Wertverfall am größten sei und deshalb ein eklatanter Wertunterschied wegen der unterschiedlichen Laufleistung bestehe. Der Minderwert, den die Klägerin als Wertminderung geltend macht, errechnet sich folgendermaßen:

Kaufpreis (brutto)	75.750,00 €
Abzüglich fiktiver Verkaufspreis (brutto)	- 54.000,00 €
Ergibt Minderwert (brutto)	21.750,00 €
Abzüglich Mehrwertsteuer (19 %)	- 3.472,69 €
Ergibt Minderwert (netto)	18.277,31 €

Das Gutachten des Sachverständigen Schöning überreiche ich als

Anlage K2.

Die Klägerin zahlte für das Sachverständigengutachten 2.110 € netto.

Zudem sicherte die Beklagte in ihrer E-Mail vom 20.07.2015 zu, dass sie sich wegen der Schäden an dem Querlenker (Gummilager) bei Rechnungsvorlage mit 1.100 € netto beteilige; die E-Mail der Beklagten vom 20.07.2015 überreiche ich als

Anlage K3.

Die Nettokosten der Reparatur beliefen sich auf 855,84 € netto; vgl. Rechnung,

Anlage K4.

Die Zusage der Kostenbeteiligung erfüllte die Beklagte ebenso wenig wie das Versprechen auf Beheben eines Mangels an den Bremsscheiben, den die Klägerin bei Übergabe des Fahrzeugs und später nochmals gerügt hatte. Die Beklagte versprach anlässlich einer gesonderten mündlichen Abrede Abhilfe. Sie versuchte vergeblich eine Nachbesserung, indem sie „Caramba-Öl“ auf die Bremsscheiben aufsprühte. Die Kosten für die anderweitige Mängelbeseitigung an den Bremsscheiben (bei welcher auch der Mangel an dem Querlenker auffiel) belaufen sich auf 378 € netto;

Anlage K5.

Gegenstand einer gesonderten mündlichen Abrede war ferner, dass die 6. Jahresinspektion - für die Klägerin kostenfrei - durchgeführt werden sollte. Die Beklagte gab diese bei der Firma Aston Martin Hannover noch vor Übergabe des Autos in Auftrag. Indes wurde dort, obwohl notwendig, die Bremsflüssigkeit nicht gewechselt. Die der Klägerin infolgedessen entstandenen Kosten belaufen sich auf 152,89 € netto; vgl. Rechnung,

Anlage K6.

Der Zahlungsanspruch der Klägerin stellt sich wie folgt dar (Zahlen allesamt netto):

Wertminderung wegen Mehrkilometern	18.277,31 €
Sachverständigenkosten	2.110,00 €
Kostenerstattung wegen Schäden am Querlenker	855,84 €
Kostenerstattung wegen Bremsflüssigkeitswechsel	152,89 €
Kostenerstattung wegen Mangels an Bremsscheiben	378,00 €
Gesamtbetrag	21.774,04 €

Weil sich die Beklagte auf außergerichtliche Briefe der Klägerin weigerte zu zahlen, war Klage zu erheben.

Dr. Kunze, Rechtsanwalt

Beglaubigt
Dr. Kunze
Rechtsanwalt

Susanne Saris ■ ■ **Zur Aue 17** ■ ■ **29221 Celle**Bestätigung zur Vorlage bei Gericht

An dem Tag, als der Aston Martin Vanquish abgeholt worden war, war ich dabei. Ich bin von Beruf Assistentin der Geschäftsleitung bei der Firma „K. König Marketing GmbH“. Bei dem aus Anlass der Übergabe geführten Gespräch am 03.05.2015 im Büro von Herrn Mommsen waren nur Herr König, Herr Mommsen und ich anwesend.

Herr Mommsen äußerte gegenüber Herrn König, es habe einen Fehler gegeben, den er bedauere. Das gekaufte Fahrzeug habe bezüglich der Laufleistung „Meilen“ angezeigt und nicht „Kilometer“. D.h., dass sich die Anzeige im Auto auf Meilen bezieht. Daraufhin ist Herr König zusammengezuckt.

Darauf sagte Herr König (und ich meine dabei, dass er es wörtlich so gesagt hat): „Das akzeptiere ich so nicht.“

Nunmehr war auch die Rede davon, dass die jetzige Angabe der Laufleistung bedeutet, dass das Fahrzeug tatsächlich mehr Kilometer gelaufen war, als bisher angenommen. Ich meine, es wäre das 1,6-fache. Nunmehr meinte Herr König, dass er sich noch erkundigen werde, welche Auswirkungen die höhere Laufleistung auf den Kaufpreis des Fahrzeugs hat. Herr Mommsen erklärte daraufhin sinngemäß, dass man darüber noch sprechen könne. Man werde sich noch einig werden.

Weiter ist dann am 03.05.2015 über diesen Irrtum nicht mehr gesprochen worden.

Ich versichere, dass ich diese Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Celle, den 04.10.2016

Susanne Saris

MOMMSEN AUTOMOBILE GMBH
SCHWIMMBADSTRASSE 13, 21335 LÜNEBURG

Geschäft zwischen Vollkaufleuten, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung

Zwischen

der Mommsen Automobile GmbH

- vertreten durch ihren Geschäftsführer Marco Mommsen -
Schwimmbadstraße 13, 21335 Lüneburg

und

der K. König Marketing GmbH

- vertreten durch ihren Geschäftsführer Konrad König -
Waldweg 1, 30191 Hannover

über

das Fahrzeug: *Aston Martin Vanquish S (Sondermodell Ultimate - letztes Modell der Serie), deutsche Fahrzeugpapiere*

Besonderheiten: *US-Modell, importiert aus Italien nach Deutschland*

Fahrgestellnummer: *SCFAC24345A4017*

Erstzulassung: *April 2005, HU + AU neu*

Preis netto: *63.655,46 €*

zuzüglich Mehrwertsteuer (19 %): *75.750 €*

Kilometerstand: *ca. 15.000 (laut Tacho)*

Lüneburg, den 08-03-2015

Marco Mommsen

K. König

Von: mommsen@automobile.de
 Gesendet: 20.07.2015 16:33:17
 An: koenig-marketing@gmbh.de
 Betreff: Kostenvoranschlag
 Anlagen:

Sehr geehrter Herr König,

wie besprochen beteiligen wir uns wegen des Querlenkers aus Kulanz am Kostenvoranschlag von Aston Martin mit bis zu 1.100 € netto. Bedingung für die Zahlung von 1.100 € aus Kulanz ist, dass Sie uns eine Bestätigung schicken, dass es sich beim Stand des Tachos um den Meilenstand handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Mommsen

Anlage zur Klage

Anlage K1

- Verkäuferin -

- Käuferin -

Anlage zur Klage

Anlage K3

Bearbeitervermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
2. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **07.10.2016**.
3. Kommt der Bearbeiter/die Bearbeiterin ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit/Unbegründetheit, sind weitere Fragen ergänzend/hilfsgutachterlich zu erörtern.
4. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen.
5. Etwaig erforderliche Schriftsätze und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
6. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt.
7. Das Gericht hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und eine Frist von zwei Wochen zur Verteidigungsanzeige und von weiteren zwei Wochen zur Klageerwidderung gesetzt.
8. Der Gutachter wurde beauftragt, den Kaufpreis des Fahrzeugs unter Berücksichtigung der Laufleistung in Meilen anstatt der angegebenen Laufleistung in km zu ermitteln. Insbesondere sollte § 441 Abs. 3 BGB berücksichtigt werden.

Der Sachverständige hat mit Rechnung vom 24.04.2015 für sein Gutachten (Aktienstudium, Recherche und telefonische Besprechung, Auswertung von Vergleichsangeboten, Ermittlung des geminderten Verkaufspreises, Ausarbeitung und Gutachtenerstellung) 16 Stunden à 130 €, also 2.080 € zuzüglich Büro-, Schreib- und Kopierkosten von 30 € abgerechnet und kommt mithin zu einem Nettobetrag von 2.110 €

9. Falls weitere Informationen für erforderlich gehalten werden sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
10. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

Musterklausur A1 Nr. 3

Aston Martin

Inhaltsübersicht

Chronologie.....	112
Teil 1: Gutachten.....	112
A. Zulässigkeitsstation.....	112
B. Klägerstation.....	113
I. Minderung wegen Mehrkilometern.....	113
1. Kaufvertrag.....	113
2. Mangel der Kaufsache.....	113
a) Beschaffenheit.....	113
b) Vereinbarte Beschaffenheit.....	113
c) Istbeschaffenheit.....	114
3. Gewährleistungsausschluss.....	114
4. Kein Ausschluss wegen Kenntnis/grober Fahrlässigkeit des GF der Klägerin.....	114
5. Keine vorbehaltlose Abnahme, § 242 BGB.....	116
6. Keine Verletzung der Rügepflicht, § 377 HGB.....	117
7. Zwischenergebnis.....	118
II. Sachverständigenkosten.....	118
III. Kostenerstattung wegen des Querlenkers.....	20
IV. Forderung: Kostenerstattung wegen Bremsflüssigkeit und Bremscheiben.....	20
V. Zinsen.....	20
C. Beklagtenstation.....	20

I. Kenntnis des GF der Klägerin von tatsächlicher Laufleistung	20
II. Einwendungen zur Höhe des Minderungsanspruchs	21
D. Beweisprognosestation	21
Teil 2: Prozesstaktische Überlegungen	22
Teil 3: Praktischer Teil	23
I. Schriftsatz an das Gericht.....	23
II. Brief an die Mandantin.....	23

Chronologie

April 2005	Erstzulassung des Wagens
08.03.2015	Abschluss des Kaufvertrages und Anzahlung
16.03.2015	Überweisung weiterer 4.000 €
03.05.2015	Rechnung, Übergabe des Fahrzeugs, Tachostand (14.952)
20.07.2015	E-Mail der Mandantin
12.09.2016	Klageschrift
13.09.2016	Eingang bei Gericht
28.09.2016	Eingang der Klage bei der Mandantin
04.10.2016	Schriftliche Angaben der Mitarbeiterin Frau Saris
06.10.2016	Brief der Mandantin
07.10.2016	E-Mail der Mandantin, Aktenvermerk und Bearbeitungsdatum

Teil 1: Gutachten

Zu prüfen ist, ob eine Verteidigung der Mandantin gegen die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Das ist der Fall, wenn die Klage entweder unzulässig oder unschlüssig ist, oder aber für die Mandantin in erheblicher Weise vorgetragen werden kann und die Beweislage für sie günstig ist.

A. Zulässigkeitsstation

Die Klage müsste zulässig sein. Das ist im Hinblick auf den gewählten Rechtsweg unproblematisch. Das Landgericht ist zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 GVG. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 21 ZPO, dem besonderer Gerichtsstand der Niederlassung. Auch im Übrigen bestehen keine Zulässigkeitsbedenken.

B. Klägerstation

Zu untersuchen ist zunächst, ob die Klägerin einen Anspruch für ihre unterschiedlichen Zahlungsverlangen schlüssig vorgetragen hat.

I. Minderung wegen Mehrkilometern

Als Anspruchsgrundlage kommen §§ 441, 437 Nr. 2, 434, 433 BGB, Minderung des Kaufpreises in Betracht.

1. Kaufvertrag

Die Parteien schlossen am 08.03.2015 einen Kaufvertrag über das streitbefangene Fahrzeug, den Aston Martin mit der Fahrgestellnummer SCFAC24345A4017.

2. Mangel der Kaufsache

Das Auto müsste mangelhaft gewesen sein. Das ist nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB der Fall, wenn der Aston Martin nicht die vereinbarte Beschaffenheit hatte.

a) Beschaffenheit

Die Beschaffenheit ist mit dem tatsächlichen Zustand der Sache gleichzusetzen. Dieser umfasst die der Sache anhaftenden Eigenschaften. Der Begriff ist weit zu fassen;

Palandt/Weidenkaff, 75. Aufl. 2016, § 434 BGB Rdnr. 11.

Zur Beschaffenheit gehört also der Kilometerstand.

b) Vereinbarte Beschaffenheit

Vereinbart ist die Beschaffenheit, wenn der Kaufvertragsinhalt die Pflichten des Verkäufers bestimmt, die gekaufte Sache in dem Zustand zu übereignen und zu übergeben, wie ihre Beschaffenheit im Vertrag festgelegt ist (Sollbeschaffenheit);

Palandt/Weidenkaff, § 434 BGB Rdnr. 15.

Ausweislich des Kaufvertrages war vereinbart:

„Kilometerstand: ca. 15.000 (laut Tacho)“.

Eine vom Vertragsinhalt erfasste Beschreibung der Beschaffenheit der Sache genügt (im Gegensatz zu der für § 459 Abs. 2 BGB a.F. erforderliche Zusicherung), also eine einfache Vereinbarung, die Bestandteil des Vertragsinhalts geworden ist, regelmäßig durch eine verbindliche Beschreibung des Zustandes;

Palandt/Weidenkaff, § 434 BGB Rdnr. 16.

Mithin ist eine derartige Vereinbarung ausdrücklich zustande gekommen, indem ein Kilometerstand von ca. 15.000 km im Kaufvertragsformular von der Mandantin angegeben worden ist;

Für einen Parallelfall vgl.: BGH, Urteil vom 29.11.2006 – VIII ZR 92/06, juris, Rdnr. 14 = BGHZ 170, 86-99.

Eine „falsa demonstratio“ ist offensichtlich nicht gegeben, weil beide Seiten zunächst von einer km-Standanzeige ausgingen.

c) Istbeschaffenheit

Die Istbeschaffenheit weicht hiervon ab. Tatsächlich wies das Auto im Zeitpunkt der Übergabe einen Stand von 14.952 Meilen (= 24.063 km) auf.

3. Gewährleistungsausschluss

Ein Anspruch könnte wegen eines vereinbarten Gewährleistungsausschlusses ausscheiden. Dieser Ausschluss, der im Vertrag ebenfalls festgehalten worden ist, erfasst aber nicht den Minderungsanspruch. Vielmehr lassen die Angaben der Mandantin im Kaufvertrag vom 08.03.2015 ihren Willen erkennen, für diese Angaben auch angesichts des Gewährleistungsausschlusses im Übrigen einstehen zu wollen. Denn beide Regelungen stehen gleichrangig nebeneinander und können gemäß §§ 133, 157 BGB nicht so verstanden werden, dass ein - umfassender - Gewährleistungsausschluss zugleich auch den Ausschluss einer vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung zur Folge haben soll, vgl. auch

BGH NJW 2007, 1346, juris, Rdnr. 31.

Der Gewährleistungsausschluss hindert den Anspruch also nicht.

4. Kein Ausschluss wegen Kenntnis/grober Fahrlässigkeit des GF der Klägerin

Die Klägerin trägt vor, dass ihr Geschäftsführer von der tatsächlichen Laufleistung nichts wusste. Entsprechend ist ihr Gewährleistungsanspruch auch nicht gemäß § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB ausgeschlossen.

Fraglich ist, ob nach dem Vorbringen der Klägerin auch grobe Fahrlässigkeit gemäß § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB ausscheidet. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt sowie das nicht beachtet, was im

gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Während der Maßstab der einfachen Fahrlässigkeit ein ausschließlich objektiver ist, sind bei grober Fahrlässigkeit auch subjektive, in der Individualität des Handelnden begründende Umstände zu berücksichtigen. Den Handelnden muss auch in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden treffen;

Palandt/Grüneberg, § 277 BGB Rdnr. 5.

Das OLG Celle führt in seinem Beschluss vom 26.10.2015 dazu aus:

„Im Kaufvertrag ist festgehalten, dass es sich bei dem auch so beworbenen Aston Martin Vanquish S um ein USA-Modell handelt. Der Klägerin als gewerblicher Händlerin, deren Geschäftsführer Aston Martin-Liebhaber ist, musste deshalb damit rechnen, dass in diesem Gebrauchtfahrzeug ein Meilen-Tacho eingebaut war. Daran vermag der weitere Zusatz im Vertrag „Import aus Italien“ nichts zu ändern: Eine Tacho-Umrüstung war unwahrscheinlich; demgegenüber lagen eine unterbliebene Umstellung der Anzeige (und eine darauf beruhende Ausfüllung im Vertragsformular) nahe. Das entspricht nicht nur der Aussage des Zeugen (P.).

(...) Entscheidend ist aber zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer der Klägerin vor Vertragsschluss eine Probefahrt gemacht hat. Wenn auch während der Probefahrt die Aufschrift „m/ph“ nicht unbedingt auffallen musste, musste beim Fahren jedenfalls die angezeigte Geschwindigkeit auffallen (...): Während einer Probefahrt wird zumindest gelegentlich auf den Tacho zur Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit geachtet. Danach drängen sich für den Beklagten zumindest Rückfragen unabweisbar auf; das rechtfertigt die Annahme grober Fahrlässigkeit.“

Zweifelhaft erscheint allerdings, ob die Begründung des Beschlusses überzeugt:

Das OLG Celle unterstellt, dass im Gebrauchtfahrzeug ein Meilen-Tacho eingebaut war. Tatsächlich handelt es sich aber, wie sich selbst aus den von der Mandantin eingeholten Informationen (Angaben des Herrn Winkler) ergibt, um einen umstellbaren Tacho, wobei das Umstellen als solches einfach per Taste funktioniert. Wenn aber der Tacho ganz einfach umgestellt werden kann, dann konnte der Geschäftsführer der Klägerin auch darauf vertrauen, dass die Mandantin schon vor Aufgabe der Internetanzeige die Umstellung vorgenommen hat, erst recht vor Ausfüllung des von ihr vorbereiteten Kaufvertragsformulars.

Das OLG Celle legt dem (gewerblichen) Käufer eines Fahrzeugs eine umfassende Kontrollpflicht in Bezug auf vom Verkäufer gemachte Angaben (speziell wegen der Kilometerleistung) auf. Regelmäßig ist grobe Fahrlässigkeit aber ausgeschlossen, wenn sich der Käufer auf die Angaben des Verkäufers verlässt, ohne weitere Infor-

mationen einzuholen. Ebenso wenig ist eine Untersuchung des Kaufgegenstandes erforderlich, um grobe Fahrlässigkeit auszuschließen. Der Käufer muss auf die Mangelfreiheit der Kaufsache vertrauen können ohne sie kontrollieren zu müssen, zumal dem Verkäufer gemäß § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB als Hauptleistungspflicht obliegt, dem Käufer die Kaufsache ohne Sachmängel zu übergeben;

Palandt/Weidenkaff, § 442 BGB Rdnrn. 11, 13; BGH, Urteil vom 20.02.2013 – VIII ZR 40/12, juris, Rdnr. 15.

Demgemäß handelte der Geschäftsführer der Klägerin nicht grob fahrlässig. Hinzu kommt, dass ein Kunde während einer Probefahrt das Fahrzeug testen will und - abgesehen von seinen Pflichten als Verkehrsteilnehmer - auf unterschiedlichste Aspekte achtet, wie z.B. auf das allgemeine Fahrverhalten des Autos, die Funktionen von Kupplung, Lenkung und Gas usw. Dem Kaufinteressenten, der während einer Probefahrt nicht auf den Tacho achtet, kann deshalb nicht vorgeworfen werden, schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anzustellen sowie dasjenige unbeachtet gelassen zu haben, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

Abgesehen davon hat der Geschäftsführer der Mandantin selbst sowohl nach Anschaffung des Fahrzeugs als auch bei der Erstellung des Internetangebots und beim Aufsetzen des Kaufvertrages nicht bemerkt, dass der Tacho Meilen anzeigt. Wenn aber die Mandantin für sich ein „Versehen“ reklamiert, dann kann auf Seiten der fachfremden Klägerin keine grobe Fahrlässigkeit angenommen werden.

5. Keine vorbehaltlose Abnahme, § 242 BGB

Möglicherweise hat der Geschäftsführer der Klägerin aber die Kaufsache vorbehaltlos abgenommen, obwohl er den Mangel kannte. In einem derartigen Fall könnte der Käufer wegen Gewährleistungsansprüchen nach § 242 BGB ausgeschlossen sein;

Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl. 2015, Rdnr. 3910.

Im Rahmen des § 242 BGB kommt nur der Gesichtspunkt widersprüchlichen Verhaltens in Betracht; vergleiche dazu:

Palandt/Grüneberg, § 242 BGB, Rdnrn. 55 ff.

Die Klägerin müsste sich dann vertrauensbegründend verhalten haben und die Mandantin als Vertragspartnerin müsste im Hinblick hierauf Dispositionen getroffen haben. Entsprechende Tatsachen trägt die Klägerin nicht vor.

Zudem beruft sich die Klägerin auf die Aussage der Zeugin Saris. Danach soll Herr Mommsen gegenüber Herrn König geäußert haben, dass es bezüglich der Laufleistung einen Fehler gegeben habe, den er bedaure. Daraufhin soll Herr König gesagt haben, dass er das so nicht akzeptiert. Nach der Aussage der Zeugin Saris liegt also gerade keine vorbehaltlose Abnahme vor.

Anders das OLG Celle in seinem Beschluss: „Das entspricht der Vorschrift des § 464 BGB a.F. Vorliegend soll der Kläger nach der Aussage (der Zeugin) zwar geäußert haben, dass er – der Geschäftsführer der Klägerin – das so nicht akzeptieren werde. Gleichwohl hat der Geschäftsführer der Klägerin dann in Kenntnis des Meilenbezuges den vollen restlichen Kaufpreis (mithin den weitaus größeren Teil des Kaufpreises) vollständig bezahlt (...).“

Allerdings wird dabei ausgeblendet, dass der Geschäftsführer der Beklagten sinngemäß erklärt hat, dass man darüber noch sprechen könne; man werde sich noch einig werden. Der pauschale Ausschluss mit Gewährleistungsansprüchen bei vorbehaltloser Abnahme widerspricht ferner dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 442 Abs. 1 BGB. Eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung des § 464 BGB a.F. (Gleichsetzung von vollständiger Bezahlung des Kaufpreises mit einer vorbehaltlosen Abnahme), widerspricht der Reform zur Modernisierung des Schuldrechts, speziell der Leistungsstörungskategorien, zum 01.01.2002.

6. Keine Verletzung der Rügepflicht, § 377 HGB

Näher zu prüfen ist, ob die Klägerin ihrer Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nachgekommen ist.

Für die Anwendbarkeit des § 377 HGB müsste ein Handelsgeschäft vorliegen. Die Parteien sind Gewerbetreibende. Aus der Tatsache, dass der Geschäftsführer der Klägerin an dem Fahrzeug (auch) als leidenschaftlicher Sammler derartiger Fahrzeuge ein Interesse hatte, folgt nichts anderes, weil dadurch der Charakter des Handelsgeschäfts nicht tangiert wird. Ein Handelsgeschäft ist gegeben.

Unverzüglich nach der Ablieferung, mithin nach Übergabe des Wagens am 03.05.2015, müsste die Klägerin das Auto untersucht haben. Zudem müsste sie unverzüglich, mithin ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 BGB, den erhöhten Kilometerstand angezeigt haben.

Eine Untersuchung durch die Klägerin brauchte nicht mehr stattzufinden, weil der Geschäftsführer der Mandantin selbst auf die Abweichung von der Sollbeschaffenheit hingewiesen hat. Somit kommt es allein auf eine unverzügliche Rüge an.

Das Gesetz verlangt nach § 377 Abs. 1 und 3 HGB, dass der Käufer dem Verkäufer den Mangel anzeigt. Die Anzeige soll in erster Linie dem Verkäufer alsbald darüber

Klarheit verschaffen, ob ein Geschäft „in Ordnung geht“ oder ob er wegen bestimmter Mängel der von ihm gelieferten Ware mit Schwierigkeiten bei der Abwicklung rechnen muss. Dadurch soll der Verkäufer in die Lage versetzt werden, möglichst schnell auf die Rügen des Käufers zu reagieren. Für den Inhalt der Mängelrüge folgt hieraus, dass sie lediglich den Verkäufer darüber informieren muss, welche Lieferung wegen welcher möglichst genau bezeichneten Mängel beanstandet wird;

Heymann, 2. Aufl., § 377 HGB Rdnr. 91, 92.

Indem Herr König dem Geschäftsführer der Mandantin - laut schriftlicher Erklärung der Zeugin Saris - mitteilte, dass er den abweichenden Kilometerstand so nicht akzeptieren werde, zeigte er den Mangel an. Die Klägerin ist damit ihrer Untersuchungs- und Rügepflicht nachgekommen.

7. Zwischenergebnis

Ein Anspruch auf Minderung nach §§ 441, 437, 434, 433 BGB besteht damit dem Grunde nach. Zur Forderungshöhe hat sich die Klägerin auf ein Privatgutachten gestützt. Rechtlich ist ein solches Privatgutachten auch dann, wenn die Partei lediglich darauf Bezug nimmt, als besonders substantiierter, urkundlich belegter Parteivortrag einzuordnen;

BGH, Beschluss vom 22.04.2009 - IV ZR 328/07, juris, Rdnr. 8 = VersR 2009, 920.

Die Höhe des Minderungsanspruchs ist damit hinreichend vorgetragen.

II. Sachverständigenkosten

Aus § 439 Abs. 2 BGB kann die Klägerin keine Ansprüche herleiten, denn sie hat Minderung verlangt und keine Nacherfüllung.

Zu prüfen ist, ob der Klägerin die angefallenen Sachverständigenkosten von 2.110 € netto gemäß §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 249 BGB zustehen. Zum Zeitpunkt ihrer (für den Anspruch maßgeblichen) Entstehung wurden sie zumindest auch zum Zweck der möglichen Geltendmachung von Schadensersatz aufgewandt und waren aus damaler Sicht zur Klärung der Forderungshöhe erforderlich. Laut dem Bearbeitervermerk wurde der Sachverständige beauftragt,

„den Kaufpreis des Fahrzeugs unter Berücksichtigung der Laufleistung in Meilen anstatt der angegebenen Laufleistung in km zu ermitteln. Insbesondere sollte § 441 Abs. 3 BGB berücksichtigt werden.“

Die Klägerin hatte sich zu diesem Zeitpunkt also noch nicht endgültig auf eine Minderung festgelegt, sondern wollte lediglich insbesondere auch den Minderwert durch den Sachverständigen ermitteln lassen. Daher ist es unerheblich, dass nach Einholung des Gutachtens Minderungsansprüche geltend gemacht worden sind.

Nach dem Urteil des

BGH vom 30.04.2014 – VIII ZR 275/13, juris, Rn. 18 = BGHZ 201, 83-90,

besteht ein Erstattungsanspruch nach § 439 Abs. 2 BGB für die zum Zwecke der Nacherfüllung aufgewandten Sachverständigenkosten auch dann fort, wenn der Käufer später zur Minderung übergeht. Entsprechendes könnte gelten, wenn eine Nacherfüllung gar nicht erst möglich ist und der Käufer Schadensersatz nach §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283 BGB verlangen kann, letztendlich aber den Kaufpreis mindert.

Eine Nacherfüllung kam nicht in Betracht, zumal ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug nicht beschaffbar war. Die Klägerin konnte also nur Rücktritt, Schadensersatz oder Minderung verlangen, denn sie musste damit rechnen, dass sich die Mandantin auf die wirtschaftliche Unmöglichkeit der Leistungserbringung nach § 275 Abs. 2 BGB beruft. Bei der Abweichung der vereinbarten von der tatsächlichen Laufleistung handelt es sich um einen unbehebbarer Mangel. Beim Kauf eines gebrauchten Fahrzeugs ist die Lieferung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs nur ausnahmsweise möglich;

BGH, Urteil vom 29.11.2006 – VIII ZR 92/06, juris, Rn. 17 = BGHZ 170, 86-99;

BGH, Urteil vom 07.06.2006 – VIII ZR 209/05, juris = WM 2006, 1960.

Die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung ist nicht ersichtlich und wird auch von der Mandantin nicht behauptet. Zum Schadensersatz gehören die Erstattung der Kosten des Sachverständigengutachtens gemäß § 249 BGB;

Palandt/Grüneberg, § 249 BGB Rdnr. 58; BGH, Urteil vom 23.01.2007 – VI ZR 67/06, juris, Leitsatz = NJW 2007, 1450-1452;

Der Klägerin stehen die Kosten mithin nach §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 249 BGB zu.

Andere Auffassung ebenso gut vertretbar.

III. Kostenerstattung wegen des Querlenkers

Die Klägerin könnte einen Anspruch auf Erstattung von 855,84 € aus vertraglicher Vereinbarung haben. Sie beruft sich auf die E-Mail der Mandantin vom 20.07.2015, nach welcher sich die Mandantin verpflichtet hat, wegen des Querlenkers am Kostenvoranschlag von Aston Martin zu beteiligen. Soweit die Mandantin hierfür zur Grundlage gemacht hat, dass die K. König Marketing GmbH bestätigt hat, dass es sich bei dem „km-Stand im Tacho um den Meilenstand handelt“, wollte sie die Zusage der Kostenbeteiligung offensichtlich davon abhängig machen, dass die Mandantin die Lauffleistung als vertragsgerecht bestätigt, §§ 133, 157 BGB. Denn bei der Auslegung der E-Mail ist nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern der wirkliche Wille zu erforschen. Ein Kostenerstattungsanspruch wegen des Querlenkers ist unschlüssig.

IV. Forderung: Kostenerstattung wegen Bremsflüssigkeit und Bremsscheiben

Auf Grund einer gesonderten mündlichen Vereinbarung, welche der Geschäftsführer der Mandantin ausdrücklich als zutreffend bezeichnet hat, kann die Klägerin Zahlung wegen des Wechsels der Bremsflüssigkeit beanspruchen. Entsprechendes gilt für die Kostenerstattung wegen der Überarbeitung der Bremsscheiben vorne rechts.

V. Zinsen

Die Klägerin hat - auf die bestehenden Ansprüche - einen Zinsanspruch von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

C. Beklagtenstation

Zu prüfen ist, ob für die Mandantin in erheblicher Weise vorgetragen werden kann.

I. Kenntnis des GF der Klägerin von tatsächlicher Lauffleistung

Für die Mandantin kann behauptet werden, dass der Geschäftsführer der Klägerin von der tatsächlichen Lauffleistung wusste, so dass nach § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.

II. Einwendungen zur Höhe des Minderungsanspruchs

Fraglich ist, ob die Mandantin mit schlichtem Nichtwissen nach § 138 Abs. 4 ZPO bestreiten kann, dass (laut Gutachten) der fiktive Verkaufspreis nur bei 54.000 € brutto liegt und sich somit ein Minderwert von 18.277,31 € netto ergibt. Dann muss es sich Tatsachen handeln, die weder eigene Handlungen der Mandantin noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind. Eine Partei hat dabei eine - nicht hoch angesetzte - Informationspflicht, sich das Wissen über Geschehnisse im Bereich ihrer eigenen Wahrnehmungspflicht zu beschaffen;

Thomas/Putzo, 36. Aufl. 2015, § 138 ZPO Rdnr. 20.

Es dürfte im Wahrnehmungsbereich des Geschäftsführers der Mandantin liegen, den fiktiven Verkaufspreis für einen Aston Martin mit einer entsprechend höheren Laufleistung zu ermitteln. Nach dem eigenen Auftreten der Mandantin handelt diese bevorzugt mit Automobilen dieser Marke, so dass entsprechende Informationen für sie leicht zu beschaffen sind.

Die Mandantin musste sich dann wenigstens gemäß § 138 Abs. 2 ZPO erklären. Sie muss erläutern, von welchem - abweichenden - Sachverhalt sie ausgeht. Weil sich der Umfang der notwendigen Substantiierung nach dem Vortrag der darlegungsbelasteten Partei richtet;

BGH, Urteil vom 13.01.2011 - III ZR 146/10, juris = NJW 2011, 1509;

und durch Vorlage des Gutachtens sehr detailliert ist, hat die Mandantin eine erhöhte Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 2 ZPO. Für die Mandantin müsste entsprechend substantiiert bestritten werden können. Mit der Information seitens der Mandantin, dass eine um 9.000 km höhere Laufleistung nicht zu einem Wertverlust von fast 30% führen kann, weil sich damit ein Wertverlust von zwei Euro pro gefahrenen Kilometer errechnen würde, lässt sich der substantiierte Vortrag der Klägerin nicht erheblich bestreiten. Es handelt sich eher um eine Behauptung ins Blaue hinein ohne hinreichenden Tatsachenkern.

D. Beweisprognosestation

Zu untersuchen ist, ob die Beweislage für die Mandantin günstig ist. Darlegungs- und beweispflichtig für die Kenntnis des Käufers ist der Verkäufer;

Palandt/Weidenkaff, § 442 BGB, Rdnr. 6.

Die Mandantin dürfte eine Kenntnis des Geschäftsführers der Klägerin nicht beweisen können, denn der Zeuge Winkler kann sich nach Informationen, welche die Mandantin eingeholt hat, nicht daran erinnern, ob über die Angabe der Fahrleistung in Kilometern oder Meilen gesprochen worden sei. Dass nach seinem allgemeinen Verständnis bei derartigen Fahrzeugen über solche Fragen gesprochen werde, reicht nicht aus, um dem Geschäftsführer der Mandantin die behauptete Kenntnis nachzuweisen.

Es ist auch nicht ersichtlich, aufgrund welcher weiteren Umstände der Geschäftsführer der Klägerin sicher davon Kenntnis gehabt haben soll, dass die Laufleistung in Meilen angegeben wird. Eine Auslegung der Vertragserklärung der Mandantin gerade in diesem Sinne musste sich ihm nicht aufdrängen. Dem Kaufvertrag ist nur zu entnehmen, dass es sich bei dem Aston Martin um ein USA-Modell handelt, das aus Italien importiert worden war. Geht man (lebensnah) davon aus, dass der Wagen in Italien auch gefahren worden ist (ansonsten hätte ein Direkt-Import aus den USA erfolgen können), ist eine Angabe der Laufleistung in Meilen sogar eher fernliegend.

Danach ist davon auszugehen, dass der Geschäftsführer der Klägerin erstmals am Tag der Übergabe des Autos am 03.05.2015 - auch - durch die Angabe in der Rechnung der Mandantin von einer Laufleistung von 14.952 Meilen erfahren hat.

Teil 2: Prozesstaktische Überlegungen

Nur wegen der Erstattung der Kosten für den Querlenker ist Klageabweisung zu beantragen und insofern vorzutragen. Im Übrigen ist eine prozessuale Erklärung abzugeben, die möglichst kostengünstig für die Mandantin bleibt. Für ein sofortiges Teilerkenntnis nach § 93 ZPO bleibt kein Raum, weil die Mandantin durch die Nichtzahlung trotz mehrfacher Aufforderung hinsichtlich der Forderung bis zur Höhe von 20.912,20 € Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Eine teilweise Zahlung und teilweise Erledigungserklärung bis zur Höhe dieser 20.912,20 € reduziert den Streitwert im Laufe des Prozesses, sofern sich die Klägerin der teilweisen Erledigungserklärung anschließt. Die entsprechende Teilerledigungserklärung durch die Klägerin darf nach Zahlung des Betrages erwartet werden. Aus Kostengründen ist der Rechtsstreit also teilweise für erledigt zu erklären und im Übrigen die Klageabweisung zu beantragen. Die Mandantin ist in einem Brief über die Rechtslage zu informieren.

Teil 3: Praktischer Teil

I. Schriftsatz an das Gericht

Rechtsanwältin Dr. Hannelore Hase

07.10.2016

In dem Rechtsstreit

K. König Marketing GmbH ./ Mommsen Automobile GmbH

RA Dr. Kunze

RA'in Dr. Hase

vertrete ich die Beklagte.

Namens und in Vollmacht der Beklagten erkläre ich den Rechtsstreit hinsichtlich der Klageforderung bis zur Höhe von 20.912,20 € für erledigt. Im Übrigen werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

(...)

II. Brief an die Mandantin

(...)